



# **Einsteigerseminar Recht**

## **Teil II Genehmigungsverfahren**

**Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Rechtsanwälte Blanke Meier Evers**



# Übersicht

- Ablauf des Verfahrens
- Anforderungen an die Zulassung
- Genehmigungsbescheid
- Rechtsmittel



## Verfahrensarten

- Bei Windenergieanlagen regelmäßig nur immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren; Baugenehmigungen allein bei Kleinanlagen.
- Es gibt zwei Verfahrensarten: Bei Windenergieanlagen regelmäßig nur ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren notwendig.
- Förmliches Genehmigungsverfahren bei Umweltverträglichkeitsprüfung: Immer bei Windfarmen mit mehr als 20 Windenergieanlagen; sonst Einzelfallprüfung.



## Auswahl des Verfahrens

Grundsätzlich kann der Vorhabenträger jedoch auch bei einer Anlage, für die grundsätzlich nur ein vereinfachtes Verfahren notwendig ist, ein förmliches Verfahren durchführen.

Kriterien der Entscheidung sind hier:

- Längere Verfahrensdauer im förmlichen Verfahren mit weitaus größerem Aufwand.
- Allerdings beinhaltet das Verfahren größere Rechtssicherheit, da Personen, die sich am Verfahren nicht beteiligt haben, von späteren Rechtsmitteln ausgeschlossen werden.



## Durchsicht des Genehmigungsbescheids

Was tue ich, wenn ich den Genehmigungsbescheid erhalte?

- Es ist zu klären, welche Regelungen die Genehmigung enthält.
- Welche Regelungen bereiten in der Umsetzung wirtschaftlich oder technisch ein Problem?
- Bloße Übersendung an den Berater ist oft keine Lösung – dieser kennt den Sachverhalt nicht.



## Prüfung des Genehmigungsbescheids

- Zunächst ist zu klären, ob man von der Genehmigung Gebrauch machen kann. Bedingungen?

Beispiel: „*Vor der Errichtung der Windenergieanlage sind die Abstandsflächen auf den Flurstücken ... durch Baulast zu sichern.*“

- Nachbarrechtsbehelfe? Hier ist es zwingend erforderlich, einen sog. Antrag auf sofortige Vollziehbarkeit zu stellen. Dies könnte auch schon mit der Genehmigung einhergehen.



## Planungsrecht

- Wo kann gebaut werden?
- Privilegierte Nutzungen, wie Windenergieanlagen, haben große Durchsetzungskraft – „planähnlich“ dem Außenbereich zugewiesen.
- Gegensteuerung durch Konzentration: Gemeindliche Flächennutzungsplanung oder Regionalplanung.
- Heute in Deutschland nahezu flächendeckend. Folge: kein „Wildwuchs“!



## Immissionsschutz

- Beim Schallimmissionsschutz finden sich in der Regel dezidierte Regelungen. Sind Leistungsreduzierungen der Windenergieanlagen beauftragt, sind diese kritisch zu überprüfen.
- Der Bescheid enthält regelmäßig auch Regelungen zum periodischen Schattenwurf der Anlagen. Dieser soll faktisch nicht 8 Stunden im Jahr und 30 Minuten am Tag überschreiten.



## Naturschutz

- Naturschutzrechtlich sind insbesondere Ausgleichszahlungen beachtlich.
- Abschaltzeiten und Baubeschränkungen zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen (Artenschutz).
- Nähe zu Schutzgebieten: Verträglichkeit?



## Abstandsflächen

- Bauplanungsrechtlich sind bei Windenergieanlagen insbesondere die Regelungen über die Abstandsflächen zu beachten.
- Wie diese berechnet werden, ist oft streitig. Allerdings gibt es dazu in den Ländern teilweise dezidierte Regelungen.



## Rechtsmittel Dritter

Wer?

- Gemeinden, Anwohner, (Naturschutz-)Verbände und andere Betreiber

Bis wann?

- Grundsätzlich nur einen Monat. Insoweit ist eine Rechtsmittelbelehrung nicht erfolgt: Einjährige Frist zur Einlegung von Rechtsbehelfen. Diese Frist beginnt erst zu laufen mit Kenntnis des Nachbarn von der Erteilung der Genehmigung. Dies ist regelmäßig mit Beginn der Bauarbeiten der Fall.



## Rechtsmittel des Betreibers

- Rechtsschutz ist gegen Nebenbestimmungen immer möglich.
- Gegen Auflagen und Befristungen/Bedingungen ist Anfechtungswiderspruch möglich. Voraussetzung ist allein, dass der Bescheid nach der möglichen Aufhebung der streitigen Regelung sinnvoller- und rechtmäßigerweise bestehen bleiben kann.
- Der Anfechtungswiderspruch hat aufschiebende Wirkung; der Betreiber muss sich zunächst nicht an die angefochtene Regelung halten.



## Zusammenfassung

- Planung des Genehmigungsverfahrens nach den Projektanforderungen
- Genehmigung lesen und Probleme klären: Was ist technisch ein Problem? Was erscheint als Zumutung?
- Zahlreiche Inhaltliche Probleme



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht**

**Blanke Meier Evers  
Rechtsanwälte in Partnerschaft  
Kurfürstenallee 23  
28211 Bremen**